

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III oder Neustarthilfe / Stand 19.02.2021 â?? Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III

Description

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III oder Neustarthilfe / Stand 19.02.2021 â?? Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III

GrundsÃ¤tzlich sind Unternehmen, SoloselbstÃ¤ndige und selbstÃ¤ndige AngehÃ¶rige der Freien Berufe fÃ¼r den **FÃ¶rderzeitraum November 2020 bis Juni 2021** antragsberechtigt, die in einem Monat einen **coronabedingten Umsatzeinbruch** von **mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Das Unternehmen muss zum Stichtag 31.12.2020 zumindest einen BeschÃ¤ftigten (unabhÃ¤ngig von der Stundenanzahl) gehabt haben.

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III erstattet einen Anteil in HÃ¶he von

- bis zu 90 % der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 50 % und < 70 %
- bis zu 40 % der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 30 % und < 50 %

im FÃ¶rdermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

FÃ¶rderfÃ¤hig sind Fixkosten, die bereits in der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II fÃ¶rderfÃ¤hig waren. DarÃ¼ber hinaus sind fÃ¶rderfÃ¤hig:

- handelsrechtliche Abschreibungen fÃ¼r WirtschaftsgÃ¼ter des AnlagevermÃ¶gens in HÃ¶he von 50 Prozent des monatlichen Abschreibungsbetrages.
- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten berÃ¼cksichtigt. Dem Unternehmen mÃ¼ssen hierfÃ¼r Personalkosten entstehen (es dÃ¼rfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder UmbaumaÃ?nahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten, sowie Investitionen in Digitalisierung bis maximal 20.000 Euro im FÃ¶rderzeitraum
- Werbekosten maximal in HÃ¶he der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.

Der Antrag ist zwingend durch einen prÃ¼fenden Dritten im Namen des Antragsstellenden Ã¼ber eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der LÃ¤nder einzureichen.

Bis zum 30.06.2022 muss durch den prÃ¼fenden Dritten eine Schlussabrechnung vorgelegt werden, in der die tatsÃ¤chlichen UmsatzeinbrÃ¼che und die tatsÃ¤chlichen Kosten nachgewiesen werden. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung, dass eine zu hohe FÃ¶rderung gezahlt wurde, so ist die FÃ¶rderung entsprechend zurÃ¼ckzuzahlen. Im umgekehrten Fall kann es auch zu zusÃ¤tzlichen Erstattungen kommen.

Wenn Sie mit einem Umsatzeinbruch rechnen, bestehen nachfolgende Alternativen

Variante 1: (finanzielle Reserven sind aufgebraucht)

Wir beantragen sofort die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r Sie. Hierzu benÃ¶tigen wir die Vorlage monatlicher Aufstellungen von geschÃ¤tzten UmsÃ¤tzen und Kosten bis Juni 2021. Aufgrund der SchÃ¤tzungen besteht ein erhÃ¶htes Risiko von Anpassungen bei der Schlussrechnung.

Variante 2: (finanzielle Reserven noch bis Mai vorhanden)

Wir stellen den Antrag nach der Buchhaltung fÃ¼r das erste Quartal 2021. Als Basis kÃ¶nnen die Werte aus der Buchhaltung 11/2020 bis 3/2021 genutzt werden. Die Anpassungen bei der Schlussabrechnung sind, aufgrund tatsÃ¤chlicher Daten, geringer.

Variante 3: (ausreichende finanzielle Reserven vorhanden)

Neustarthilfe

Antragsberechtigt sind selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tige SoloselbstÃ¤ndige. Solo-SelbstÃ¤ndig sind Personen, die zum Stichtag 31.12.2020 weniger als einen Arbeitnehmer (Faktor 1,0) beschÃ¤ftigten. Die Anzahl der BeschÃ¤ftigten ist wie folgt zu ermitteln.

- BeschÃ¤ftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- BeschÃ¤ftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- BeschÃ¤ftigte Ã¼ber 30 Stunden = Faktor 1
- BeschÃ¤ftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der SoloselbstÃ¤ndige muss die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Haupterwerb ausÃ¼ben, d.h. dass der Ã¼berwiegende Teil der Summe der EinkÃ¼nfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen (Â§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (Â§ 18 EStG) TÃ¤tigkeit stammt.

Mit der Neustarthilfe werden SoloselbstÃ¤ndige unterstÃ¼tzt, deren wirtschaftliche TÃ¤tigkeit im **FÃ¶rderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021** Corona-bedingt eingeschrÃ¤nkt ist. SoloselbstÃ¤ndige kÃ¶nnen einmalig als UnterstÃ¼tzungsleistung 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes des Jahres 2019 erhalten. Die Neustarthilfe betrÃ¤gt maximal 7.500 Euro.

Die Neustarthilfe wird in einem ersten Schritt als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsÃ¤chlichen UmsÃ¤tze im FÃ¶rderzeitraum feststehen. Erst ab Juli 2021, wird auf Basis des endgÃ¼ltig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die HÃ¶he der Neustarthilfe berechnet, auf den die SoloselbstÃ¤ndigen Anspruch haben. SoloselbstÃ¤ndige dÃ¼rfen die als Vorschuss gewÃ¤hrte Neustarthilfe in voller HÃ¶he behalten, wenn sie UmsatzeinbuÃ?en von Ã¼ber 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die UmsatzeinbuÃ?en geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) zurÃ¼ckzuzahlen. Sie ist somit als LiquiditÃ¤tsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven GeschÃ¤ftsverlaufs der oder des SoloselbstÃ¤ndigen (anteilig) zurÃ¼ckgezahlt werden muss.

SoloselbststÃ¤ndige beantragen die einmalige Neustarthilfe als natÃ¼rliche Person im eigenen Namen direkt Ã¼ber das Online-Tool auf der Seite direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen.

Wie geht es fÃ¼r Sie weiter

Sie beantragen ein Elster-Zertifikat und danach die Neustarthilfe selbstÃ¤ndig.

Date
09.11.2026
Date Created
26.02.2021